

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1981	Nummer 42
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 7. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	430
223 203010	22. 7. 1981	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I)	430

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 31. Juli 1981**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Todesfällen“ die Worte „sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
 - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;
 - b) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 4. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;
 5. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
 6. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
 7. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen;
4. In § 4 Nr. 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(Nummer 2, § 5, § 6, § 10)“ durch das Klammerzitat „(Nummer 2, § 5, § 6, § 8 a, § 10)“ ersetzt.
5. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation sowie bei Empfängnisregelung

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen

1. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
2. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch.

(2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind beihilfefähig Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11.

(3) Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die ärztliche Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 2, § 6, § 10)“ durch das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 2, § 6, § 8 a, § 10)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1977 entstanden sind.

(2) Eine Beihilfe kann zu den nach bisherigem Recht nicht beihilfefähigen Aufwendungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Juli 1981 entstanden sind, gewährt werden, wenn sie bis zum 31. Juli 1982 beantragt wird. Für nach bisherigem Recht nicht berücksichtigungsfähige Geburtsfälle aus der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Juli 1981 gilt als Beginn der Antragsfrist im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 2 der 1. August 1981.

(3) Für die nach dieser Verordnung erstmals begründeten Ansprüche richtet sich die Höhe der Beihilfe nach der zu dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt geltenden Fassung der Beihilfenverordnung; § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1981

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1981 S. 430.

223
203010

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I)**

Vom 22. Juli 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Erwerb der Befähigung
zu einem Lehramt**

Zur Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik führen:

1. das Studium,
2. die Erste Staatsprüfung,
3. der Vorbereitungsdienst,
4. die Zweite Staatsprüfung.

§ 2

Erwerb der Befähigung
zu mehreren Lehrämtern

Zur Befähigung zu zwei Lehrämtern führen:

- a) gemäß § 10 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) zwei Erste Staatsprüfungen, die vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden sein müssen, sowie ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind,
- b) gemäß § 10 Abs. 2 LABG nach Erwerb einer Befähigung zu einem Lehramt eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt, eine sechsmonatige Einführung in die berufspraktische Tätigkeit und eine Zweite Staatsprüfung, die auf dieses Lehramt bezogen sind,
- c) gemäß § 10 Abs. 4 LABG für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I eine Erste Staatsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter ausgerichtet sind.

§ 3

Zweck der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG für ein Lehramt ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und sowohl die erziehungswissenschaftlichen als auch die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, deren er bedarf, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung in den Fächern der Schule, auf die sein Studium bezogen war, ordnungsgemäß zu erteilen.

(3) Durch ihr Bestehen weist der Kandidat nach, daß er für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

§ 4

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert, die aus folgenden Prüfungsteilen bestehen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, sonderpädagogische Fachrichtung oder Lernbereich der Primarstufe), die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die schriftliche Hausarbeit kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe generell, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in begründeten Ausnahmefällen auch in Erziehungswissenschaft angefertigt werden;
2. je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.

(2) In den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen zu erbringen. In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textile Gestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen abzulegen; die Prüfungsleistungen sind während des Hauptstudiums oder im Zusammenhang mit der Prüfung zu erbringen.

(3) Die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsschnittes sollen in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I innerhalb von acht Monaten, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden; in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport sind die Prüfungsleistungen innerhalb von drei Jahren zu erbringen.

§ 5

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab, das nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes und dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Das Studium wird durch Studienordnungen der Hochschule geregelt.

(2) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfaßt sowohl erziehungswissenschaftliche als auch fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der Studienordnungen. Studien, die an einer gemäß § 2 Abs. 1 LABG als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechen.

(3) Das Studium der Erziehungswissenschaft soll schulpraktische Studien in Form eines Orientierungspraktikums während des Grundstudiums umfassen. Daneben oder an die Stelle des Orientierungspraktikums kann ein Blockpraktikum treten, das am Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums durchzuführen ist.

(4) Das Studium des Faches soll schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt während des Hauptstudiums umfassen.

(5) In jedem der Fächer und in Erziehungswissenschaft ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums in geeigneter Weise nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage einer nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Hochschule darüber, daß der Student die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat; sofern Studiengänge durch Zwischenprüfungen der Hochschulen gegliedert werden, wird dieser Nachweis durch Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt (§ 48 Abs. 1 BAföG).

(6) Bei der Überprüfung des Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums einschließlich des vorgeschriebenen Studienumfanges sind die unterschiedlichen Erfordernisse, insbesondere der unterschiedliche Zeitaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungen, zu berücksichtigen.

(7) Für die Zulassung zur Prüfung sind während des Studiums Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (z. B. Übungen, Seminare, Praktika) zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine individuell feststellbare schriftliche Leistung nachzuweisen, deren Umfang mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. Art und Umfang der für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringenden individuellen Leistungen werden durch Studienordnungen näher geregelt. In Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann der Kultusminister generell andere Formen für den Erwerb von Leistungsnachweisen zulassen.

(8) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums, bei einem auf eines der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch ausgerichteten Studium, mindestens ein Drittel des Studiums zu betreiben. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gemäß Absatz 3 und Absatz 4 anerkannt. Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen des Absatzes 7 entsprechen.

(9) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge (§ 64 Abs. 2 WissHG), der durch die Ablegung einer Eignungsprüfung der Hochschule erbracht wird. Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusminister Grundsätze für die Durchführung der Eignungsprüfung.

Abschnitt II
Prüfungsverfahren

§ 6

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsamtes fest und bestimmt seinen Sitz; er führt die Aufsicht (§ 11 Abs. 2 LABG).

(3) Der Kultusminister beruft den Leiter des Prüfungsamtes, seinen Stellvertreter, die Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder. Als Leiter und als Geschäftsführer werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreter Professoren auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfalle können Professoren oder Geschäftsführer als weitere Stellvertreter berufen werden. Im Benehmen mit den Hochschulen können als Mitglieder des Prüfungsamtes aus den Hochschulen vornehmlich Professoren berufen werden; daneben können auch Personen berufen werden, die gemäß § 92 Abs. 1 WissHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, sowie Personen gemäß § 126 Abs. 1 WissHG, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung Mitglied eines Prüfungsamtes sind. Aus dem Bereich der Schule können als Mitglieder des Prüfungsamtes Personen berufen werden, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen werden, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

(5) Professoren werden in der Regel für ein Prüfungsfach (Erziehungswissenschaft oder ein Fach) nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen; im übrigen werden Mitglieder des Prüfungsamtes in der Regel für ein Prüfungsfach eines Lehramtes berufen. Der Kultusminister kann, insbesondere auf Anregung der Hochschulen, die Berufung auf einen Bereich eines Prüfungsfaches begrenzen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt durch Emeritierung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt oder Hauptamt oder Wechsel zu einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Prüfungsamtes; der Kultusminister kann ausnahmsweise die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um bis zu einem Jahr verlängern.

(7) Das Prüfungsamt beauftragt seine Mitglieder, ausnahmsweise die gemäß § 8 Abs. 3 beauftragten Prüfer, insbesondere Aufgaben für schriftliche Arbeiten zu formulieren und bei Klausuren Aufsicht zu führen, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen zu beurteilen.

(8) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes zu bewerten.

(9) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung können Mitglieder des Prüfungsamtes berufen werden, die ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen beauftragt werden.

§ 7

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hochschule liegt, an der der Bewerber für das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung gemäß § 64 WissHG eingeschrieben war. Für Bewerber, die ihr Studium gleichzeitig an der Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen und an einer anderen Hochschule betrieben haben, trifft der Kultusminister Regelungen über die Zuständigkeit der Prüfungsämter.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungsamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber das Prüfungsamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag aus wichtigem Grund Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen; die gesamte Erste Staatsprüfung ist jedoch vor einem Prüfungsamt abzulegen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Das Prüfungsamt bildet für jede mündliche Prüfung einen aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes bestehenden Prüfungsausschuß und bestellt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden. Sofern die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann der Kultusminister bestimmen, daß für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuß ein weiteres Mitglied angehört.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. in der Regel zwei Mitglieder des Prüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Kandidat im letzten Semester studiert hat; mindestens eines dieser Mitglieder soll Professor gemäß § 49 WissHG sein. Der Kandidat kann eines dieser Mitglieder vorschlagen;

2. ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule.

Der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit soll Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein; in diesem Fall entfällt der Vorschlag des Kandidaten (Nr. 1). Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonderen Ausnahmefällen fachkundige Prüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsamtes sind.

(4) Der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnung, unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein; sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

(8) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung bildet das Prüfungsamt für die fachpraktische Prüfung jeweils einen weiteren Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören, und bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses brauchen nicht dem Prüfungsausschuß im Fach anzugehören.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| 6 = ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- | | |
|------------------|----------|
| bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |

über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,0	ausreichend
über 4,0	bis 5,0	mangelhaft
über 5,0		ungenügend

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I zu Beginn des sechsten Semesters, für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik zu Beginn des achten Semesters beantragt werden. Der Kultusminister kann auf Antrag eine frühere Zulassung gemäß § 18 Abs. 3 LABG aussprechen.

(2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

(3) Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt.

(4) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen. Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung schriftlich an das zuständige Prüfungsamt. Der Kultusminister legt die Termine für die Antragstellung fest.

(2) In dem Antrag hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,
2. in welchen Fächern er die Prüfung ablegen will,
3. in welchem der zu Nr. 2 angegebenen Fächer und in welchem Bereich er die schriftliche Hausarbeit anfertigen will,
für das Lehramt für die Primarstufe, ob er sie im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich er sie anfertigen will,
für das Lehramt für die Sekundarstufe I, ob er sie in einem der zu Nr. 2 genannten Fächer oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich er sie anfertigen will,
4. ob er im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der schriftlichen Hausarbeit anfertigen will, gegebenenfalls in welchem Gebiet der Kunstübung,
5. welchen Professor, der Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule ist, er für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorschlägt,
6. ob er die Zulassung erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,
7. ob er eine schulformbezogene Prüfung abgelegt und nicht bestanden hat,
8. gegebenenfalls, ob er eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Schwerbehinderter oder wegen Körperbehinderung beantragt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Hochschulreife,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums, gegebenenfalls der Zwischenprüfung,
5. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika,
6. gegebenenfalls das Zeugnis über die Staatsprüfung oder über die Hochschulabschlußprüfung, aus der Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
7. gegebenenfalls ein Exemplar der Arbeit, die anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
8. gegebenenfalls der Nachweis der besonderen Eignung (§ 5 Abs. 9),
9. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Körperbehinderung,
10. gegebenenfalls für das Lehramt für die Sekundarstufe I die Begründung für die Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.

(4) Bei der Ergänzung des Antrages gemäß § 10 Abs. 3 hat der Bewerber anzugeben,

1. für eine Prüfung in Musik die beiden künstlerischen Disziplinen (darunter mindestens ein Instrument) seiner Wahl,
2. für das Lehramt für Sonderpädagogik, gegebenenfalls in welchem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe er die Arbeit unter Aufsicht anfertigen will,
3. welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er – abgesehen von § 8 Abs. 2 Satz 3 – für die einzelne mündliche Prüfung vorschlägt,
4. welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorschlägt,
5. welche Teilgebiete er für die einzelne Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 benennt,
6. gegebenenfalls, ob er eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Schwerbehinderter oder wegen Körperbehinderung beantragt,
7. gegebenenfalls, ob er der Anwesenheit von Lehramtsstudenten bei der mündlichen Prüfung widerspricht,
8. für das Lehramt für die Sekundarstufe I gegebenenfalls, in welchem Unterrichtsfach er die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen will.

(5) Bei der Ergänzung des Antrages gemäß § 10 Abs. 3 sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Nachweis des Studiums einschließlich der schulpraktischen Studien,
2. die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 7,
3. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Prüfung,
4. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Körperbehinderung.

(6) Sofern der Bewerber zu Absatz 2 Nr. 3 oder 5, zu Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 oder 8 keine Angaben macht, entscheidet das Prüfungsamt.

(7) Für den Antrag auf Zulassung zu einer auf zwei Lehramter bezogenen Ersten Staatsprüfung finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das zuständige Prüfungsamt. Die Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 werden dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen dem Prüfungsamt vollständig vorliegen; die Zulassung gemäß § 10 Abs. 3 muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

§ 13

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dient der Feststellung, ob der Kandidat ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten kann.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel den vom Kandidaten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 vorgeschlagenen Professor, aus dem vom Kandidaten angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag, der von den in Satz 2 genannten Kandidaten mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden ist, im übrigen unverzüglich nach Mitteilung des Themas zu stellen ist. Sofern nach Mitteilung des Themas der Kandidat an der rechtzeitigen Abgabe der Hausarbeit gehindert ist, ohne daß er dies zu vertreten hat, kann ihm auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Frist kann insgesamt nur um bis zu drei Monaten verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Die in Maschinschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(5) Das Prüfungsamt bestellt den Professor, der das Thema vorgeschlagen hat, als Erstgutachter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes als Zweitgutachter; der Erstgutachter wird in der Regel zum Mitglied des Prüfungsausschusses im entsprechenden Fach bestellt.

(6) Das Prüfungsamt übersendet die fristgerecht abgegebene Hausarbeit dem Gutachter; dieser erstattet innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Übersendung durch das Prüfungsamt ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewerten sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note abzuschließen.

(7) Der Gutachter legt die Arbeit und deren Beurteilung fristgerecht dem Prüfungsamt vor. Das Prüfungsamt leitet die Arbeit und die Beurteilung dem Zweitgutachter zu; dieser zeichnet die erste Beurteilung mit oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 ab. Er legt die Arbeit mit den Beurteilungen innerhalb eines Monats nach Übersendung dem Prüfungsamt vor.

(8) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt als Note für die Arbeit das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachter fest; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Prüfungsamt ein fachlich zuständiges Mitglied eines Prüfungsamtes, das die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb eines Monats endgültig festlegt.

(9) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit angenommen werden, die der Kandidat nach einem wissenschaftlichen Studium in einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder in einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, wenn sie hinsichtlich des Faches und ihrer Anspruchshöhe die Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt ersetzen kann. Über die Arbeit erstattet ein vom Prüfungsamt bestelltes Mitglied aus dem Bereich der Hochschule, jedoch nicht der Themensteller, ein Gutachten in entsprechender Anwendung von Absatz 6. Die Entscheidung über die Anerkennung und die Note trifft das Prüfungsamt auf der Grundlage des Gutachtens; in Zweifelsfällen kann ein weiteres Gutachten angefordert werden.

(10) Im Fach Kunst kann dem Kandidaten auf seinen Wunsch an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Gebiet der Kunstübung gestellt werden; die Arbeit ist im Original vorzulegen. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

(11) Der Kandidat darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor ihm das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist.

§ 14

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeiten unter Aufsicht dienen der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches (Erziehungswissenschaft/Fach) entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß der Kandidat bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen kann sowie seine Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann der Kultusminister generell andere Formen der Aufgabenstellung zulassen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(3) Die Arbeit unter Aufsicht kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile aufgegliedert werden. In diesen Fällen gilt für mindestens einen Teil der Arbeit unter Aufsicht Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(5) Der Kandidat kann das gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes nicht für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht vorschlagen.

§ 15

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel eines seiner Mitglieder aus der Hochschule für die Kandidaten eines Prüfungstermins, die dieses Mitglied vorgeschlagen haben, Themen vorzuschlagen. Aus den von den Kandidaten gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 5 angegebenen Teilgebieten sind für die Arbeit unter Aufsicht in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach vier Themen vorzuschlagen, von denen das Prüfungsamt zwei auswählt; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Mit den Vorschlägen für die Themen sind gegebenenfalls die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(2) Das Prüfungsamt setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(3) Die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestellter Beamter oder ein Beamter im Ruhestand. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(4) Der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsführenden abzugeben.

(5) Die abgegebenen Arbeiten verschließt der Aufsichtsführende in einem Umschlag und leitet sie dem Prüfungsamt zu.

(6) § 13 Abs. 5, 1. Halbsatz, Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gutachten jeweils innerhalb eines Monats zu erstatten sind.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 5 angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in diesen Sprachen durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 5 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(4) Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden. In Erziehungswissenschaft ist etwa die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

(5) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet; er kann selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Themen verlangen.

(6) Das Prüfungsamt setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zehn Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(8) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Note einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17

Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Beauftragte des Kultusministers, der Leiter des Prüfungsamtes, seine Stellvertreter und die Geschäftsführer sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Bei der mündlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre oder im Fach Katholische Religionslehre sind Beauftragte der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berechtigt, zugegen zu sein.

(2) Das Prüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Das Prüfungsamt kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht

behindernden Zahl von Lehramtsstudenten, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern nicht der Kandidat widerspricht.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zuhörer auch während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 18

Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung von Prüfungsterminen

(1) Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung

a) zwei Arbeiten unter Aufsicht nicht oder nicht rechtzeitig abliefern oder

b) zu Terminen für mündliche Prüfungen zweimal nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Liefert ein Kandidat die schriftliche Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als ungenügend.

(3) Wird der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist sie erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.

(4) Erscheint ein Kandidat zu einem Termin für eine mündliche Prüfung einmal nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt sie als ungenügend.

(5) Von einem Kandidaten, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

(7) Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

§ 19

Rücktritt

(1) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Kandidat mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so hat er noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 18 Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuchs oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, kann während einer Arbeit unter Aufsicht der Aufsichtsführende, während einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

a) Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ erklärt werden.

b) Dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.

c) Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen kann der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Prüfungsamt mit Zustimmung des Kultusministers wegen einer Täuschung

für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Festsetzung der Note in Erziehungswissenschaft und in den Fächern

Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls für die fachpraktische Prüfung die Note der Prüfung in Erziehungswissenschaft und im jeweiligen Fach, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird. Sofern in einem Fach die fachpraktische Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ war, ist deren Note als Note im Fach festzusetzen. Sofern in einer Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Noten für zwei oder mehr Prüfungsleistungen „mangelhaft“ oder „ungenügend“ waren, ist der Durchschnitt dieser Noten als Note für diesen Prüfungsteil festzusetzen.

Die Note für die schriftliche Hausarbeit wird nicht in die Note im Fach einbezogen.

§ 22

Ermittlung der Note und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt aus der Note der schriftlichen Hausarbeit und den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. aus der Note der fachpraktischen Prüfung die Note der Ersten Staatsprüfung, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (Absatz 1) oder die Note in einem der Fächer oder in Erziehungswissenschaft (§ 21) nicht mindestens „ausreichend (4,0)“ war. Sie ist ferner nicht bestanden, wenn die Note der schriftlichen Hausarbeit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ war; dies gilt nicht, wenn die Note „mangelhaft (jedoch nur bis 5,0)“ und die Note des entsprechenden Prüfungsfaches mindestens „gut (2,0)“ war.

(3) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

§ 23

Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Dabei sind sämtliche Prüfungsleistungen der Prüfungsteile, für die nicht gemäß § 21 mindestens die Note „befriedigend (3,0)“ festgelegt worden ist, mit anderer Themenstellung zu erbringen.

(2) Sofern für einen oder mehrere Prüfungsteile mindestens die Note „befriedigend (3,0)“ festgesetzt worden ist, werden sie mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.

(3) Zur Wiederholungsprüfung kann sich der Kandidat frühestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung melden; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann der Kultusminister ausnahmsweise eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

§ 24

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können zu dieser Prüfung Erweiterungsprüfungen in Fächern abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Kultusministers kann eine Erweiterungsprüfung auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern an diesen ein schulisches Interesse besteht.

(2) Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Prüfung in einem Fach entsprechende Anwendung. Die zur Vorbereitung erforderlichen Studien können auch im Zusammenhang mit vom Kultusminister als geeignet anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung betrieben werden; in diesem Fall kann der Kultusminister besondere Regelungen für die Zulassung treffen.

(3) Neben den über Erweiterungsprüfungen zu erwerbenden zusätzlichen Lehrbefähigungen können Inhaber eines Lehramtes (§ 4 LABG) zusätzliche Qualifikationen gemäß § 22 LABG (z. B. in Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache, Sport für Behinderte) erwerben.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis; über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung erhält er eine Bescheinigung. Die Noten der schriftlichen Hausarbeit, der Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den Fächern sowie das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen; in dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung ist auch die Gesamtnote (§ 22 Abs. 1) aufzuführen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert; sie sind vom Leiter des Prüfungsamtes, seinem Stellvertreter oder einem weiteren Stellvertreter zu unterschreiben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erweiterungsprüfungen.

(4) Der Kultusminister legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen durch Verwaltungsverordnung fest.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehramter

Abschnitt I

Lehramt für die Primarstufe

§ 26

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

(1) Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe hat eine Regelstudiendauer von sechs Semestern (etwa 120 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder eines Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf die Fächer. Das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und die zwei weiteren Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von zwei zu eins zu eins zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Didaktik des Anfangsunterrichts; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen.

(4) Im Schwerpunktfach sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Didaktik des Faches; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen. In den zwei weiteren Unterrichtsfächern ist jeweils ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches zu erbringen.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (acht Monate).

§ 27

Prüfungen in den Fächern

(1) Es sind drei Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 abzulegen und zwar

1. im Unterrichtsfach Deutsch der Primarstufe,

2. im Unterrichtsfach Mathematik der Primarstufe und
 3. a) in einem der folgenden Unterrichtsfächer der Primarstufe:
Kunst
Musik
Religionslehre
Sport
Textilgestaltung
oder
b) in einem der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
Sachunterricht Gesellschaftslehre
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
- (2) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.
- (3) Ein anderes Unterrichtsfach kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 28

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen.
- (2) In jedem der drei Fächer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer, in den zwei weiteren Unterrichtsfächern jeweils eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Der Kandidat benennt für die Prüfung
1. in Erziehungswissenschaft drei verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 3 erbracht worden sind,
 2. im Schwerpunktfach vier verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 erbracht worden sind,
 3. in jedem der beiden weiteren Unterrichtsfächer zwei verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 erbracht worden ist.

§ 29

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

- (1) Bei der Ermittlung der Note im Schwerpunktfach ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten zugerechnet.
- (2) Bei der Ermittlung der Noten in den beiden weiteren Unterrichtsfächern sind die Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung jeweils einfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten zugerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach und die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 30

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

- (1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit zweifach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach, die Noten für

die mündlichen Prüfungen im Schwerpunktfach und in Erziehungswissenschaft jeweils zweifach, die Noten für die mündlichen Prüfungen in den beiden weiteren Unterrichtsfächern jeweils einfach zu gewichten.

(2) Sofern eine fachpraktische Prüfung in einem Schwerpunktfach oder in einem weiteren Unterrichtsfach abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

Abschnitt II

Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 31

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I hat eine Regelstudiendauer von sechs Semestern (etwa 120 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf zwei Unterrichtsfächer. Die zwei Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen.

(4) In den beiden Unterrichtsfächern ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums und aus der Didaktik des Faches.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).

§ 32

Prüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in zwei der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Hauswirtschaftswissenschaft
Kunst
Mathematik
Musik
Niederländisch
Physik
Religionslehre
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Sport
Technik
Textilgestaltung

Die Fächer Französisch, Hauswirtschaftswissenschaft, Technik und Textilgestaltung können nur mit den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialwissenschaften oder Sport, das Fach Technik auch mit Chemie oder Physik verbunden werden.

Das Fach Niederländisch kann nur mit Deutsch, Englisch oder Mathematik verbunden werden.

Das Fach Religionslehre kann nicht mit Sport verbunden werden.

(2) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 33

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen.

(2) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Unterrichtsfach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen; sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, steht die Wahl des Faches dem Kandidaten frei.

(3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 3 erbracht worden sind,
2. in jedem der beiden Unterrichtsfächer vier verschiedene Teilgebiete, darunter jeweils mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 4 erbracht worden sind.

§ 34

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt ist, ist die Note für die mündliche Prüfung zweifach, die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note aus den in Satz 1 genannten Noten und der einfach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 sind die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Satz 1 genannten Noten und der einfach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(3) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 35

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit und die Note für die mündlichen Prüfungen jeweils zweifach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

Abschnitt III

Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 36

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (etwa 160, im Ausnahmefall bis zu 180 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt. Bei Fächern, die in allen Schulformen der Sekundarstufe II unterrichtet werden, wird durch die Unterscheidung

zwischen Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen das Studium des einzelnen Faches nicht auf eine bestimmte Schulform festgelegt. Die Schulformen des beruflichen Schulwesens gelten insoweit als eine Schulform.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Fächer; Grundlage für die Berechnung des Anteils der Erziehungswissenschaft sind in jedem Fall 160 Semesterwochenstunden.

Werden zwei Unterrichtsfächer gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

Werden zwei berufliche Fachrichtungen gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.

Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren.

Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen.

(4) In beiden Fächern sind je zwei Leistungsnachweise zu erbringen aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums und je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudienzeit (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

§ 37

Praktika

(1) Bewerber, die eine berufliche Fachrichtung gemäß § 38 Abs. 2 bis Abs. 4 gewählt haben, müssen eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten ableisten; davon sind mindestens sechs Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist im Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

(2) Bewerber, die eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 38 Abs. 5 oder 6 gewählt haben, müssen ein Informationspraktikum an Sonderschulen ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachweisen.

§ 38

Prüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in zwei Fächern abzulegen.

(2) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie	Niederländisch
Chemie	Pädagogik
Deutsch	Philosophie
Englisch	Physik
Französisch	Psychologie
Geographie	Rechtswissenschaft
Geschichte	Religionslehre
Griechisch ¹⁾	Russisch ¹⁾
Informatik	Sozialwissenschaften
Italienisch ¹⁾	(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Kunst	Spanisch
Latein ¹⁾	Sport
Mathematik	Technik
Musik	

Die Fächer Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch oder Spanisch können nur mit Deutsch, Englisch,

¹⁾ vgl. § 14 Abs. 2 LABG

Geschichte, Mathematik, Sozialwissenschaften oder Sport verbunden werden, Griechisch zusätzlich auch mit Latein oder Religionslehre. Die Fächer Pädagogik, Philosophie, Psychologie oder Rechtswissenschaft können nur mit Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sport verbunden werden. Technik oder Informatik können nur mit Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie verbunden werden. Sport kann nicht mit Religionslehre verbunden werden.

(3) Folgende berufliche Fachrichtungen können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Wirtschaftswissenschaft	Spezielle Wirtschaftslehre mit 1. Banken Handel Industrie Versicherung - und 2. Absatz und Marketing Verkehr Finanzierungslehre Organisation und Datenverarbeitung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Unternehmensrechnung Wirtschaftliche Warenlehre Wirtschaftsgeographie
Maschinentechnik	Fahrzeugtechnik Fertigungstechnik Versorgungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik Nachrichtentechnik
Bautechnik	Hochbau Tiefbau Holztechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Lebensmitteltechnologie

Neben einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 1 kann nur eine zugeordnete berufliche Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden. Eine spezielle Wirtschaftslehre der Untergruppe 1 muß mit einer speziellen Wirtschaftslehre der Untergruppe 2 verbunden werden.

(4) Folgende berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer, für deren Verbindung der Ausnahmefall gemäß § 36, Abs. 1 Satz 1 gilt, können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Wirtschaftswissenschaft	Deutsch Englisch Französisch Mathematik Politik (Politikwissenschaft, Soziologie) Rechtswissenschaft Religionslehre Spanisch Sport
Maschinentechnik	Chemie
Elektrotechnik	Deutsch
Bautechnik	Englisch
Chemietechnik	Mathematik
Gestaltungstechnik	Physik
Textil/Bekleidungslehre	Religionslehre Sport

Biotechnik	Biologie
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Chemie Deutsch Englisch Mathematik Physik Religionslehre Sport

Sozialpädagogik	Deutsch Englisch Kunst Musik Psychologie Religionslehre Sport
-----------------	---

Neben einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 1 kann nur ein zugeordnetes Unterrichtsfach der Gruppe 2 gewählt werden.

(5) Folgende Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Biologie Chemie Deutsch Englisch Französisch Geographie Mathematik Physik Religionslehre Sport	Sondererziehung und Rehabilitation - der Blinden - der Erziehungsschwierigen - der Gehörlosen - der Körperbehinderten - der Lernbehinderten - der Schwerhörigen - der Sehbehinderten

Neben einem Unterrichtsfach der Gruppe 1 kann nur eine sonderpädagogische Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden. Englisch oder Französisch kann nicht neben Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(6) Die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen mit Ausnahme von Sozialpädagogik können mit einer der in Absatz 5 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden. Dabei handelt es sich um Ausnahmefälle gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1.

(7) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(8) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 39

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei verschiedene Teilgebiete, darunter zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 3 erbracht worden sind,

2. in jedem der beiden Fächer fünf verschiedene Teilgebiete, darunter jeweils mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 erbracht worden sind.

(5) Werden zwei spezielle Wirtschaftslehren gewählt, sind für jede spezielle Wirtschaftslehre

1. eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und
2. mindestens zwei verschiedene Teilgebiete zu benennen.

§ 40

Ermittlung der Noten in den Fächern
und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Fach sind die Note für die mündliche Prüfung zweifach und die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Satz 1 genannten Noten und der einfach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 41

Ermittlung der Note
der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit und die Noten für die mündlichen Prüfungen jeweils zweifach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

§ 42

Erste Staatsprüfung für die Lehramter
für die Sekundarstufe II
und für die Sekundarstufe I
(§ 10 Abs. 4 LABG)

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem mit § 32 übereinstimmenden Unterrichtsfach ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Der Kandidat hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach hat er eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert. Legt er die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 32 übereinstimmenden Fach ab, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern.

(3) Für die mündlichen Prüfungen hat der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 5 zu benennen.

(4) Die Leistungen in den auf die Lehramter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungen sind jeweils gesondert zu bewerten.

(5) Für die auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsleistungen ist eine Note zu ermitteln; dabei sind die Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach jeweils einfach zu gewichten. Diese Note ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß § 41 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Lehramt für Sonderpädagogik

§ 43

Informationspraktikum

Vor Aufnahme des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation hat der Bewerber ein mindestens sechswö-

chiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen. Das Praktikum steht unter der Leitung des zuständigen Schulleiters.

§ 44

Studium für das Lehramt
für Sonderpädagogik

(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudiendauer von acht Semestern (etwa 160 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und das Studium zweier Unterrichtsfächer der Primarstufe oder das Studium eines Unterrichtsfaches der Sekundarstufe I; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf die Fächer. Werden neben Sondererziehung und Rehabilitation (eine sonderpädagogische Fachrichtung unter Einbeziehung von Studienanteilen einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung) zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu eins zu studieren. Werden Sondererziehung und Rehabilitation und ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.

(3) Für Bewerber, die ein Lehramtsstudium mit einer Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, kann im Rahmen eines Aufbaustudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 5 Abs. 4 verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird.

(4) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums zu erbringen.

(5) In Sondererziehung und Rehabilitation sind aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vier Leistungsnachweise – davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und aus der sonderpädagogischen Diagnostik – und ein Leistungsnachweis aus der Pädagogik oder Didaktik der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

(6) Wird ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums und aus der Didaktik des Faches. Werden zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, ist je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches zu erbringen.

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

§ 45

Prüfungen in den Fächern

- (1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind abzulegen
1. in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, verbunden mit einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung.

Es können untereinander verbunden werden:

Sondererziehung und Rehabilitation

- a) der Blinden (mit b, d, e, f oder i)
- b) der Erziehungsschwierigen (mit f oder i)
- c) der Gehörlosen (mit b, d, e oder f)
- d) der Geistigbehinderten (mit b, e, f, g, h oder i)
- e) der Körperbehinderten (mit b, d, f, g, h oder i)
- f) der Lernbehinderten (mit b, d oder i)
- g) der Schwerhörigen (mit b oder f)
- h) der Sehbehinderten (mit b, f oder i)
- i) der Sprachbehinderten (mit b oder f)

2. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe und zwar
- aa) entweder in Deutsch und Mathematik
 - ab) oder in Deutsch oder Mathematik und in Kunst, Musik, Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung,

- b) in einem der folgenden Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I:

Biologie	Mathematik
Chemie	Musik
Deutsch	Physik
Englisch	Religionslehre
Geographie	Sozialwissenschaften
Geschichte	(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Hauswirtschaftswissenschaft	Sport
Kunst	Technik
	Textilgestaltung

(2) Englisch kann nicht neben Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten oder neben Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(3) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(4) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 46

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung anzufertigen.

(2) In Sondererziehung und Rehabilitation sind drei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, und zwar eine mit einer Aufgabenstellung aus der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, eine mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und eine mit einer Aufgabenstellung aus der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung; wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Bereich der Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, so ist die Aufgabenstellung der erstgenannten Arbeit diesem Studiengbiet zu entnehmen. In Erziehungswissenschaft und entweder in dem Fach der Sekundarstufe I oder in einem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In Sondererziehung und Rehabilitation ist eine mündliche Prüfung von 80 Minuten Dauer mit 60 Minuten in der ersten und 20 Minuten in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung abzulegen. Für jede der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen kann ein Prüfungsausschuß gebildet werden. In Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten und entweder in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I eine mündliche Prüfung von 40 Minuten oder in jedem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 4 erbracht worden sind,
2. in Sondererziehung und Rehabilitation sechs verschiedene Teilgebiete, und zwar vier in verschiedenen Disziplinen der ersten und zwei in verschiedenen Disziplinen der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens zwei und in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens eines, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 5 erbracht worden sind,
3. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe je zwei verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 erbracht worden ist,

- b) im Unterrichtsfach der Sekundarstufe I vier verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 erbracht worden sind.

§ 47

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in Sondererziehung und Rehabilitation sind die Note für die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung zweifach, die Note für die mündliche Prüfung in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

(3) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist § 29 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem anderen Unterrichtsfach der Primarstufe ergibt die Note für dieses Fach.

(4) Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Noten und der einfach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(5) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 48

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung, in die ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I einbezogen ist, sind die Noten für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, im Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft jeweils zweifach, die Noten für die mündliche Prüfung in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung, in die zwei Unterrichtsfächer für die Primarstufe einbezogen sind, sind die Noten für die Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und in Erziehungswissenschaft jeweils zweifach, für die Arbeiten unter Aufsicht sowie für die mündlichen Prüfungen in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und in den beiden Unterrichtsfächern jeweils einfach zu gewichten.

(3) Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugerechnet.

Dritter Teil

Sonder-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 49

Grundlage der Anerkennung

Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.

§ 50

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehramter (§ 4 LABG) gemäß § 10 Abs. 3 LABG

(1) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden folgende in einer anderen Ersten

Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkennt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, das mit § 27 übereinstimmt,
- b) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Primarstufe, das mit § 27 übereinstimmt.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach, das mit § 32 Abs. 1 übereinstimmt,
die in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I erbracht worden sind; sind sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erbracht worden, ist vor einer Anerkennung eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfungsleistungen in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, die mit § 38 Abs. 5 übereinstimmt.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Primarstufe, das mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 a) übereinstimmt,
- b) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, das mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 b) übereinstimmt.

(5) Die Arbeit unter Aufsicht gemäß Absatz 2 ist mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung nach entsprechenden Studien gemäß § 2 LABG anzufertigen; der Umfang dieser Studien hängt vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab. §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 5 trifft das zuständige Prüfungsamt. Die Note im Fach oder in Erziehungswissenschaft ist zu übernehmen.

§ 51

Anerkennung aus Ersten Staatsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter gemäß § 10 Abs. 3 LABG

(1) Für eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 4 LABG werden die in einer Ersten Staatsprüfung für ein schulformbezogenes Lehramt erbrachten erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen als gleichwertige Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft anerkannt; vor einer Anerkennung ist eine mündliche Prüfung abzulegen, sofern das angestrebte Lehramt die Schulform, auf welche die bestandene Prüfung bezogen ist, nicht mitumfaßt.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden Prüfungsleistungen in einem mit § 27 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule in einem Unterrichtsfach erbracht worden sind.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden Prüfungsleistungen in einem mit § 32 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium in einem Unterrichtsfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach erbracht worden sind.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach, einer beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die mit § 38 übereinstimmt, als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem Unterrichtsfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einer beruflichen Fachrichtung oder im Wahlpflichtfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung erbracht worden sind.

Diese Regelung gilt entsprechend für eine auf die Lehrämter für die Sekundarstufe II und I bezogene Erste Staatsprüfung.

(5) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtungsverbindung, die mit § 45 übereinstimmt, als gleichwertig anerkannt, sofern sie

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule im Wahlfach,

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium in einem Unterrichtsfach,

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach oder

in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einem Wahlfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtungsverbindung erbracht worden sind.

(6) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 ist in Form eines Kolloquiums von 20 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 durchzuführen. In ihr hat der Kandidat nachzuweisen, daß er mit auf das angestrebte Lehramt bezogenen erziehungswissenschaftlichen Fragen vertraut ist. Sie kann erst nach entsprechenden Studien gemäß § 2 LABG abgelegt werden; der Umfang dieser Studien hängt vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab.

(7) § 50 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 52

Besondere Anerkennungen

(1) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes anerkennen.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Der Kultusminister kann die in Absatz 1 und 2 genannten Prüfungen sowie im Land Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfungen oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen als Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkennen, sofern sie den Anforderungen in der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt entsprechen.

(4) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 kann auch unter Einschränkung und nach Erfüllung von Auflagen ausgesprochen werden.

Abschnitt II Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach den Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die einzelnen Lehrämter vom 13. Februar 1976 (GABl. NW. S. 86 ff) ab; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Prüfungsleistung gemäß einer der Ordnungen vom 13. Februar 1976 erbracht haben, legen die gesamte Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(2) Studierende, die nach Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt vom 13. Februar 1976 ablegen, können im Rahmen dieser Prüfung in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(3) Für Studierende, die im Sommersemester 1981 das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II aufnehmen, finden hinsichtlich der Studienquantitäten, der Fächer und der Fächerverbindungen § 4 Abs. 2 und § 6 der entsprechenden Ordnung vom 13. Februar 1976 Anwendung; im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die schulformbezogenen Lehrämter sind nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 der Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die einzelnen Lehrämter vom 13. Februar 1976 weiter anzuwenden.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzugeben.

(6) Abweichend von § 2 Buchstabe a kann übergangsweise die Befähigung zu zwei Lehrämtern durch Ableisten eines auf ein Lehramt bezogenen Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erwerben, wer

- bis zum Ende des Wintersemesters 1980/81 (31. März 1981) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat und

- die Erste Staatsprüfung für das weitere Lehramt besteht, zu der er
 - a) für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum 31. Dezember 1985,
 - b) für eines der übrigen Lehrämter bis zum 31. Dezember 1983
 zugelassen worden ist.

(7) Abweichend von § 2 Buchstabe b kann übergangsweise die Befähigung zu einem weiteren Lehramt noch wie folgt erworben werden.

Wer

- vor dem 31. August 1980 die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat oder
- sich am 31. August 1980 in einem Vorbereitungsdienst befand und mit der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu einem Lehramt erwirbt,

erwirbt auch die Befähigung zu einem weiteren Lehramt noch ausschließlich durch das Bestehen einer weiteren Ersten Staatsprüfung, wenn er

- a) zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum 31. Dezember 1985,
 - b) zu einer Ersten Staatsprüfung für eines der übrigen Lehrämter bis zum 31. Dezember 1983
- zugelassen worden ist.

§ 54

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; zum selben Zeitpunkt treten - unbeschadet der Übergangsbestimmungen - die Ordnungen der Ersten Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik
- vom 13. Februar 1976 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 430.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X